



99050210044000

Messen, Ausstellungen und Märkte Aufhebung

Heruntergeladen am 29.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012481/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050210044000
Leistungsbezeichnung I	Messen, Ausstellungen und Märkte Aufhebung
Leistungsbezeichnung II	Festsetzung von Messen, Ausstellungen oder Märkte aufheben
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Volksfeste, Markt, Jahrmarkt, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezialmarkt, Aufhebung Festsetzung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	





Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.06.2024
Fachlich freigegen durch	Wirtschaftsordnung
Handlungsgrundlage	§ 69b Änderung und Aufhebung der Festsetzung (GewO)
	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/69b.htm
	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/64.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/65.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/66.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/67.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/68.html





Modul	Sachverhalt
Teaser	Sie können die Festsetzung einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes aufheben lassen.
Volltext	Sie können als veranstaltende Person beantragen, die Festsetzung Ihrer Messen, Ausstellungen oder Märkte von der zuständigen Stelle aufheben zu lassen.
Erforderliche Unterlagen	Machen Sie in Ihrem formlosen Antrag die folgenden Angaben: • Angaben zur veranstaltenden Person • Bezeichnung der Veranstaltung • Anschrift der Veranstaltung • Begründung der Aufhebung
Voraussetzungen	 Die Veranstaltung wurde bereits von der zuständigen Stelle festgesetzt. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine der folgenden Veranstaltungsformen: Messe Ausstellung Großmarkt Wochenmarkt Spezialmarkt Jahrmarkt Die Festsetzung eines Wochen- oder Jahrmarktes oder eines Volksfestes können Sie nur aufheben lassen, wenn Ihnen die Durchführung nicht zugemutet werden kann.
Kosten	Es fallen Kosten an. Die Höhe der Kosten ist von der Veranstaltungsart und den Kosten für die Festsetzung abhängig. Die Kosten für die Aufhebung betragen 20 % der Kosten für die Festsetzung. In der Regel betragen die Kosten zwischen 20,00 Euro und 300,00 Euro.
Verfahrensablauf	 Sie reichen einen Antrag auf Aufhebung der Festsetzung einer Veranstaltung mit allen erforderlichen Unterlagen postalisch oder per E-Mail bei der zuständigen Stelle ein. Die zuständige Stelle prüft Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. Sie erhalten einen Bescheid. Sie erhalten einen Gebührenbescheid. Sie begleichen die Gebühren.





Modul	Sachverhalt
	 Sie rufen den Online Dienst auf. Sie befüllen das Antragsformular und senden es ab. Ihr Antrag und Ihre Unterlagen werden an die zuständige Stelle übermittelt. Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. Sie erhalten einen Bescheid. Sie erhalten einen Gebührenbescheid. Sie begleichen die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist vom Einzelfall abhängig.
Frist	Beantragen Sie die Aufhebung der Veranstaltung rechtzeitig, bevor diese stattfinden würde.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	 Aufhebung der Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Wochen-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfesten ist auf Antrag möglich Wochen- und Jahrmärkte sowie Volksfeste jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung für den Veranstalter unzumutbar ist Bei Messen, Ausstellungen oder Großmärkte genügt die Anzeige, dass die Veranstaltung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)